

Konzept Begleitetes Wohnen Obsthaldenstrasse und Seebacherstrasse 70

1. Zielsetzung

- a) Unter dem Namen „Begleitetes Wohnen“ werden Bewohner und Bewohnerinnen in Hausgemeinschaften durch das Forelhaus Zürich begleitet.
- b) Bewohner und Bewohnerinnen sind ehemals Suchtmittelabhängige in gut stabilisierter Lebenssituation.

2. Trägerschaft

- a) Betreiberin des jeweiligen Konzeptes ist die Stiftung Forelhaus Zürich. Sie amtiert somit als Trägerschaft. Das Forelhaus Zürich ist für Konzept und Betrieb zuständig.
- b) Das Betriebskonzept Forelhaus Zürich, Teil A und das Betreuungs- und Behandlungskonzept Forelhaus Zürich, Teil A sind Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Konzeptes.
- c) Das Forelhaus Zürich (FHZ) vermietet die Wohneinheiten an abstinente Suchtmittelabhängige und stellt die Einhaltung der Abstinenz und die Wahrung eines angenehmen Hausklimas sicher.

3. Leitgedanken des Begleiteten Wohnen

- a) Die BewohnerInnen richten sich auf ein langfristiges Wohnen und Verbleiben ein. Sie gehen einer regelmässigen Tagesstruktur nach.
- b) Die BewohnerInnen verpflichten sich, abstinent zu leben. Weder Alkohol noch andere Suchtmittel (exkl. Nikotin) dürfen im Haus oder im Bereich der Liegenschaft vorhanden sein. Rückfälle werden offen gelegt und die Betreuungsperson wird umgehend informiert. Die BewohnerInnen unterstützen sich in diesem Anliegen gegenseitig.
- c) Jede/r BewohnerIn stellt eine individuelle Aussenbetreuung auf einer Fachberatungsstelle sicher.
- d) Der Wohnalltag und der Haushalt werden autonom und eigenverantwortlich von den BewohnerInnen geführt.
- e) Das Mass an kollektiver Lebensweise soll von den Bewohnern und Bewohnerinnen selber bestimmt werden. Ansprüche und Pflichten im Kollektiv haben ein ausgewogenes Verhältnis mit individuellen Bedürfnissen zu finden. Dieses Gleichgewicht wird über die Gruppensitzung gesucht.

4. Verwaltung und Betreuung

- a) Das FHZ bestimmt eine Person, die für die Verwaltung und Betreuung der Hausgemeinschaft zuständig ist.
- b) Die Aufenthaltsbedingungen und die Taxen sind in einer separaten Aufenthaltsvereinbarung festgelegt. Die Wohntaxe setzt sich aus einem Hypothekarzinsanteil im Verhältnis zu den gemieteten m² und einem Beitrag an die Nebenkosten zusammen. Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden ist obligatorisch.
- c) Die Verwaltungs- und Betreuungskosten werden durch individuelle Beiträge gedeckt.
- d) Für Anschaffungen der Hausgemeinschaft oder Reparaturen im Haus ist die vom FHZ bezeichnete verantwortliche Person zuständig. Entstehende Kosten gehen (soweit sie nicht Eigentümerpflichten betreffen) zulasten der Nebenkostenrechnung.
- e) Die Betreuung durch das FHZ versteht sich als Begleitung im abstinenten Wohnen und hilft den Bewohnern und Bewohnerinnen ein geeignetes Mass einerseits an Selbständigkeit und andererseits an Teilhabe an der Hausgemeinschaft zu finden und zu erhalten. Die Betreuung beinhaltet ein 14-tägliches Gruppengespräch und persönliche Gespräche im Rahmen einer Krisenintervention.

5. Aufnahme in das Begleitete Wohnen

- a) Für einen begleiteten Wohnplatz kann sich eine Person bewerben, die eine abstinentenorientierte Behandlung abgeschlossen hat und Stabilität in Bezug auf Arbeit/Beschäftigung (mind. im Umfang von 50 %) und Abstinenz nachweisen kann. Ein direkter Übertritt aus einer Langzeittherapie ist ausgeschlossen.
- b) Die Aufnahme erfolgt in Absprache mit den Bewohnern und Bewohnerinnen.
- c) Die Finanzierung des Aufenthaltes muss geregelt sein.
- d) Ein/e BewerberIn muss bereit sein, seine Krankheits- und Suchtgeschichte, wesentliche Stationen seines Lebenslaufes und die noch unbearbeiteten Probleme im Laufe des Aufnahmeverfahrens offenzulegen.
- e) Bei einem Eintritt wird sichergestellt, dass neue BewohnerInnen über die Aufenthaltsbedingungen und die Risiken im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum informiert sind.

6. Zusammenwohnen im Alltag

- a) Grundlage bilden die unter Leitgedanken (Pkt. 4) formulierten Inhalte.
- b) Jede/r BewohnerIn richtet den eigenen Wohnraum nach seinem Geschmack selber ein und sorgt für dessen Pflege.
- c) Die kollektiven Räumlichkeiten (Aufenthaltsraum, Küche, Treppenhaus, Keller, Garten) werden gemeinsam benutzt und gepflegt.
- d) Eine Hausordnung gibt Anleitung für die Benutzung der Räumlichkeiten und regelt Rück-sichtnahmen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern.
- e) An der Gruppensitzung wird jeweils ein Plan erstellt, der die jeweiligen Aufgaben der BewohnerInnen beinhaltet. Dieser Plan ist für alle verbindlich.
- f) Gäste sind willkommen. Bei Übernachtungen eines Gastes ist die Hausgemeinschaft zu informieren. Gäste haben sich an die Hausregeln zu halten und müssen nüchtern sein.

7. Rechte und Pflichten der Bewohner und Bewohnerinnen

- a) Recht auf Krisenintervention / Pflicht, die zuständige Betreuungsperson zu informieren
Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Krisenintervention durch das FHZ gemäss Aufenthaltsvereinbarung. Sie verpflichten sich, die zuständige Betreuungsperson über Sachverhalte zu informieren, die für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.
- b) Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung / Pflicht, Stabilität aufrecht zu erhalten
Die BewohnerInnen bestimmen selber über Eintritt, Aufenthaltsdauer, Austritt, Gestaltung des Alltags, Annahme oder Ablehnung von angebotenen Arbeitsplätzen, Wochenendgestaltung, Freizeit, Aufnahme von Beziehungen und über die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem/der externen zuständigen Betreuer/in bestimmen die BewohnerInnen, welche Stabilisierungsziele sie verfolgen wollen. Diesen Rechten steht die Pflicht gegenüber, die Meinung des/der Betreuers/in anzuhören und mit ihm/ihr zusammen an seinen persönlichen Zielen zu arbeiten. Einschränkung sind darüber hinaus die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung.
- c) Recht auf Mitgestaltung der Hausgemeinschaft / Pflicht, sich in der Hausgemeinschaft zu engagieren
In der Gruppensitzung wird das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft gemäss den Leitgedanken, die im Betriebskonzept (Pkt. 3) formuliert sind, begleitet. Das Mitspracherecht (nicht Mitbestimmung) gilt für folgende Bereiche:
 - Vorschläge zur Verbesserung der Hausgemeinschaft
 - Vorschlagsrecht bezüglich Nutzung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume
 - Einbringen von eigenen Themen und Anliegen
 - Änderungen der Aufenthaltsbedingungen und der Hausordnung
 - Einzug neuer Bewohner und Bewohnerinnen

- d) Recht auf Beschwerde / Pflicht, sich an Aufenthaltsbedingungen und Hausordnung zu halten.
Sind die BewohnerInnen mit Entscheidungen oder mit Verhaltensweisen der zuständigen Betreuungsperson nicht einverstanden, so können sie eine Klärung mit der Leitung des FHZ beantragen. Führt diese Aussprache nicht zur Klärung des Sachverhaltes, können sich die BewohnerInnen schriftlich oder telefonisch an den Beirat des FHZ wenden. Die zuständige Betreuungsperson ist verpflichtet, sie dabei formal zu unterstützen.

Mögliche Beschwerdeinstanzen:

Leitung FHZ: Jürg Dennler, 043 960 80 40

Beirat FHZ:

Jürg Geilinger, Burstwiesenstr. 25, 8606 Greifensee, 044 940 59 93

Urs Ambauen, Blaues Kreuz, Zwingliplatz, 8001 Zürich, 044 262 27 27

Bezirksrat Bezirk Zürich, Adresse des Delegierten:

Gody Müller, Habüelstr. 149, 8704 Herrliberg, 044 285 29 37

8. Datenschutz, Akteneinsicht und Aufhebung der Schweigepflicht

- a) Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten und auf Akteneinsicht gemäss kantonaler Datenschutzverordnung. Die BewohnerInnen entbinden TherapeutInnen, medizinisches Personal und nach Absprache Arbeitgeber von der Schweigepflicht gegenüber dem/der zuständigen Betreuer/in und geben entsprechend die Vollmacht, über sie Informationen einzuholen. Wird davon Gebrauch gemacht, werden die BewohnerInnen - nach Möglichkeit vorgängig - darüber orientiert.
- b) Die BewohnerInnen erteilen dem/der Betreuer/in den Auftrag, bezeichnete Personen aus dem persönlichen Umfeld bei ausserordentlichen Ereignissen zu benachrichtigen.

9. Kontrolle der Abstinenz

- a) Stichprobenweise werden Urin- und Atemluftkontrollen durchgeführt.

10. Rückfälle

- a) Rückfälle sind spätestens am Tag nach dem Rückfall den BewohnerInnen und der Betreuungsperson des Begleiteten Wohnen offenzulegen.
- b) Ein/e rückfällig gewordene/r Bewohner/in hält sich zum Schutze der Gemeinschaft im persönlichen Wohnbereich auf.
- c) Die Rückfälle werden in der Gruppensitzung besprochen, eventuelle nötige Vorgehensweisen erarbeitet und Vereinbarungen getroffen.
- d) Rückfälle nicht als Ereignis, sondern als Zustand, führen zur Kündigung der Aufenthaltsvereinbarung. Ein Aufenthalt in einer Klinik oder im Forelhaus Zürich zur Sicherstellung der Abstinenz kann von der Betreuungsperson angeordnet werden.
- e) Bei nicht Einhalten der Abstinenz wird ein Hausverbot ausgesprochen.
- f) Jeder Rückfall wird von der Betreuungsperson der individuellen Nachbetreuung gemeldet.

11. Austritt

- a) Dieser erfolgt durch Kündigung der Aufenthaltsvereinbarung.
- b) Eine Kündigung durch das Forelhaus Zürich kann bei nicht Einhalten der unter Punkt 3. genannten Leitgedanken erfolgen.

12. Auflösung des Konzeptes Begleitetes Wohnen

- a) Das Forelhaus Zürich stellt den Betrieb eines BeWos ein, wenn bei Leerbeständen keine Aussicht auf neue BewohnerInnen besteht.